

Verkaufsbedingungen

1. Geltung

- 1.1. Die vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen der DENSO GmbH & Co KG („DENSO“) sind ein wesentlicher Bestandteil jedes Angebotes und jedes Vertrages. Anderslautende oder ergänzende Verkaufs- und Lieferbedingungen des Bestellers gelten nur dann, wenn sie durch uns schriftlich bestätigt werden.
- 1.2. Einkaufsbedingungen des Kunden werden schon jetzt ein für allemal widersprochen. Sie haben auch dann keine Gültigkeit, wenn ein Widerspruch im Einzelfall nicht mehr erfolgt.

2. Angebot, Annahme, Vertragsabschluss

- 2.1. Die Angebote von DENSO sind freibleibend und unverbindlich.
- 2.2. Bestellungen des Kunden kann DENSO innerhalb von 30 Tagen annehmen. Der Kunde wird DENSO insoweit für jede einzelne zukünftige Bestellung eine entsprechende 30-tägige Annahmefrist einräumen. Eine Bestellung gilt als angenommen, wenn sie von DENSO schriftlich bestätigt oder fakturiert wird. Lieferung und Rechnung gelten gleichzeitig als Auftragsbestätigung.
- 2.3. Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu den am Tage der Lieferung gültigen Listenpreise berechnet. Soll die Lieferung innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss erfolgen, verbleibt es bei den zur Zeit des Vertragsschlusses geltenden Preisen.
- 2.4. Mündliche Nebenabreden und nachträgliche Vertragsänderungen gelten nur, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Dasselbe gilt für zugesicherte Eigenschaften der Liefergegenstände.
- 2.5. Alle Angaben von DENSO in Katalogen, Preislisten, sonstigem Werbematerial etc. zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewicht, Maße, Toleranzen) sowie alle Abbildungen, Beschreibungen, Diagramme und Illustrationen dienen lediglich der Beschreibung und sollen nur eine allgemeine Vorstellung der darin beschriebenen Waren vermitteln. Sie enthalten keine Erklärungen, sonstige Zusicherungen oder Garantien und werden nicht Vertragsbestandteil. Handelsübliche Abweichungen oder Änderungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sind zulässig, soweit sie die Nutzbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen. Von uns versandte Muster sind Typenmuster. Geringe Abweichungen von ihnen müssen wir uns vorbehalten.

3. Lieferung, Versand, Gefahrübergang

- 3.1. Alle Lieferungen erfolgen grundsätzlich „ab Werk“ oder „ab Lager“ DENSO, soweit nicht schriftlich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Bei Lieferungen unter einem Nettowarenwert von € 150,- verrechnen wir einen Mindermengenzuschlag von € 8,-. Alle Preise gelten einschließlich Verpackung. Lieferfristen und -termine gelten stets nur annähernd, es sei denn, sie wurden schriftlich fest vereinbart. Liefertermine beziehen sich stets auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur oder Transportführer. DENSO ist berechtigt, ausstehende Lieferungen zurückzuhalten, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder wenn die begründete Besorgnis besteht, dass er dieser nicht nachkommen kann.
- 3.2. DENSO behält sich im Falle des Verzuges des Kunden vor, weitere Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorkasse oder per Nachnahme vorzunehmen.
- 3.3. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind. Jede Teillieferung gilt als selbständiges Geschäft.
- 3.4. Zumutbare vorzeitige Lieferungen sowie handelsübliche Mehr- oder Minderlieferungen sind ebenfalls zulässig.
- 3.5. Erfolgt die Belieferung eines Ausgangsprodukts durch einen Lieferanten von DENSO verspätet, wird die Lieferzeit gegenüber dem Kunden entsprechend verlängert.
- 3.6. DENSO ist – nach eigener Wahl – zum Leistungsaufschub oder zum Rücktritt berechtigt, soweit eine Behinderung zur Erbringung der vertragsgemäßen Leistung nicht nur vorübergehender Art vorliegt, die DENSO nicht zu vertreten hat und die die Leistung wesentlich erschwert oder unmöglich macht, insbesondere wenn es sich um einen Fall höherer Gewalt (z.B. Krieg, Aufruhr, Streiks, Aussperrungen, behördliche Maßnahmen) handelt.
- 3.7. Sofern eine Behinderung im Sinne von Ziffer 3.6 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändert oder auf den Betrieb von DENSO erheblich einwirkt, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Kunden das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will er von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies DENSO nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich mitzuteilen.
- 3.8. Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem Ermessen von DENSO. Bei Standardverpackungen ist DENSO berechtigt, die bestellten Mengen bis zur nächst höheren Verpackungseinheit aufzurunden.
- 3.9. Transportversicherungen schließen wir nur auf ausdrücklichen Wunsch und Kosten des Käufers ab.
- 3.10. Die Gefahr des ganzen oder teilweisen Unterganges sowie der Verschlechterung, des Verlustes, der Beschädigung, des Abhandenkommens oder der Beschlagnahme der Ware, geht auf den Besteller über:
 - a) bei Versand des Liefergegenstandes: Mit dem Abgang aus dem Lieferwerk, gleichgültig, wer den Versand durchführt.
 - b) spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Besteller oder einen von ihm bezeichneten oder bevollmächtigten Dritten.Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, den der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
- 3.11. Bestellte Ware ist nach Anzeige der Fertigstellung innerhalb einer Frist von 4 Wochen abzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist sind wir, vorbehaltlich aller uns gesetzlich zustehenden Ansprüche, berechtigt, angemessene zeitabhängige Bereitstellungskosten zu erheben oder nach unserer Wahl die gesamte bestellte Ware dem Auftraggeber auf dessen Kosten anzuliefern.

Bei Nichterfüllung des Vertrages durch den Käufer innerhalb einer Frist von 4 Wochen können wir vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung einschließlich des Entganges eines Gewinnes verlangen oder eine Konventionalstrafe von 10 % des vereinbarten Kaufpreises fordern.
- 3.12. Wir behalten uns vor, vom Verträge zurückzutreten oder Vorauszahlungen zu verlangen, wenn uns nach Auftragsbestätigung oder Lieferung Umstände in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Bestellers bekannt werden, durch welche unsere Forderung nicht mehr ausreichend gesichert erscheint, dies insbesondere, wenn über das Vermögen des Bestellers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Kostendeckung abgewiesen wird.

4. Untersuchungs- und Rügepflicht

- 4.1. Der Kunde übernimmt in Bezug auf alle Leistungen und Lieferungen die Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß §§ 377, 378 UGB.
- 4.2. Der Kunde rügt schriftlich mit genauer Beschreibung des Problems.
- 4.3. Allgemein und insbesondere im Sinne des Produkthaftungsgesetzes ist von Kunden bei der Behandlung, Anwendung und Lagerung der von uns gelieferten Ware auf deren spezifische Eigenschaften und die Produktbeschreibung Bedacht zu nehmen.

5. Gewährleistung

- 5.1. Alle Teile, Lieferungen oder Leistungen sind nach Wahl von DENSO auszutauschen oder nachzubessern (= sog. Nacherfüllung), wenn sie innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen der bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
- 5.2. DENSO ist stets Gelegenheit zur Nacherfüllung im Sinne von Ziffer 4.1 innerhalb angemessener Frist zu gewähren.
- 5.3. Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl, kann der Kunde, unbeschadet sonstiger Schadensersatzansprüche, nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern.
- 5.4. Ansprüche wegen Mängelhaftung bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Fehlern/Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung oder Verwendung, unsachgemäßer Lagerung oder Aufstellung, Nichtbeachtung von Einbau- und Behandlungsvorschriften sowie Betriebsanleitungen, mangelnder Wartung oder Pflege, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

- 5.5 Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäß und/oder unautorisiert Änderungen an der Ware oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Ansprüche welcher Art auch immer gegen DENSO, wenn dem Kunden nicht der Nachweis gelingt, dass die unsachgemäßen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten für die Herbeiführung des Mangels nicht ursächlich waren. Ansprüche wegen Mängelhaftung bestehen insbesondere dann nicht, wenn vom Kunden oder von Dritten Teile fremder Herkunft eingebaut oder wenn vom Kunden oder von Dritten Ersatz- und/oder Zubehörteile fremder Herkunft verwendet werden und der Mangel ursächlich durch die Veränderung oder Verwendung hervorgerufen wird.
- 5.6 Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind auch insoweit ausgeschlossen, als die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist.
- 5.7 Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate.
- 5.8 Für Schadenersatzansprüche gilt Punkt 5.
- 5.9 Für Schadenersatzansprüche gilt Punkt 6.

6. Haftung

- 6.1 DENSO leistet Schadenersatz nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Eine Haftung bei leichter Fahrlässigkeit ist in jedem Fall ausgeschlossen, dies gilt jedoch nicht bei Verletzung von Leib und Leben.
- 6.2 Die Beweislast dafür, dass DENSO vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat, trifft den Kunden.
- 6.3 Die Haftung der DENSO für sämtliche Ansprüche des Kunden ist, unabhängig vom Rechtsgrund, soweit gesetzlich zulässig, begrenzt auf max. 50 % des Auftragswertes pro Schadensfall im Zusammenhang mit dem Vertrag.
- 6.4 Soweit gesetzlich zulässig, übernimmt DENSO in keinem Fall eine Haftung für entgangenen Gewinn, erwartete, aber nicht eingetretene Ersparnisse, Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen DENSO, mittelbare Schäden und Folgeschäden.
- 6.5 Für Schadenersatzansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde Kenntnis vom Schaden erlangt.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschließlich Nebenforderungen, Schadenersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechseln, im Eigentum von DENSO.
- 7.2 Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen von DENSO in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird.
- 7.3 Die Befugnisse des Kunden, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu veräußern, enden mit dem Widerruf durch DENSO infolge einer nachhaltigen Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden, spätestens jedoch mit seiner Zahlungseinstellung oder mit der Beantragung bzw. Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen. Wird der Kaufgegenstand mit unserer Zustimmung vor Bezahlung weiterveräußert, so tritt der Käufer schon jetzt seine Forderung aus diesem Verkauf gegenüber dem Drittschuldner an uns ab. Von dieser Abtretung sind sowohl der Drittschuldner als auch wir zu benachrichtigen.
- 7.4 Hat der Kunde die Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, wird die Forderung von DENSO sofort fällig und der Kunde tritt die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an DENSO ab und leitet seinen Verkaufserlös unverzüglich an DENSO weiter. DENSO nimmt diese Abtretung an.
- 7.5 Der Kunde ist, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, ermächtigt die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung erlischt bei Widerruf, spätestens aber bei Zahlungsverzug des Kunden bzw. bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden. In diesem Fall kann DENSO dem Kunden den Forderungseinzug durch sich oder beauftragte Dritte androhen. Nach Fristablauf ist DENSO vom Kunden bevollmächtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen. Der Kunde ist verpflichtet, DENSO auf Verlangen eine genaue Aufstellung der DENSO zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. auszuhändigen und DENSO alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten.
- 7.6 Übersteigt der Wert der für DENSO bestehenden Sicherheit deren Forderung insgesamt um mehr als 10%, so ist DENSO auf Verlangen des Kunden oder eines durch die Übersicherung von DENSO beeinträchtigten Dritte insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl von DENSO verpflichtet.
- 7.7 Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen ist DENSO unter Angabe des Pfandgläubigers sofort zu benachrichtigen.
- 7.8 Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder verletzt er sonstige vertragliche Pflichten, ist DENSO nach ergebnisloser Fristsetzung zum Rücktritt berechtigt. Übt DENSO sein Rücktrittsrecht aus, kann DENSO sich aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware durch freihändigen Verkauf befriedigen.
- 7.9 Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware für DENSO unentgeltlich. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren, wie z.B. Feuer, Diebstahl und Wasser, im gebräuchlichen Umfang zu versichern. Der Kunde tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der oben genannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an DENSO in Höhe des Fakturenwertes der Ware ab. DENSO nimmt die Abtretung an.
- 7.10 Sämtliche Forderungen sowie die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt an allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen bleiben bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die DENSO im Interesse des Kunden eingegangen ist, bestehen.
- 7.11 Zahlungen des Kunden an Einkaufsverbände, Zentralregulierer und ähnliche Institutionen bewirken keine Erfüllung und haben auf den Eigentumsvorbehalt keinen Einfluss; entscheidend ist vielmehr der tatsächliche Zahlungseingang bei DENSO.
- 7.12 Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für DENSO als Hersteller. Erlischt das Eigentum von DENSO durch Verbindung oder Vermischung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf DENSO übergeht.

8. Zahlungsbedingungen

- 8.1 Die Zahlung ist fällig 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum gewähren wir 2 % Skonto.
- 8.2 Bei Zahlungsverzug berechnen wir Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Diskontsatz der österreichischen Nationalbanken, zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer aus den Zinsen.
- 8.3 Eine Aufrechnung behaupteter Gegenforderungen des Käufers gegen uns und ein Zurückbehaltungsrecht des Käufers gegen uns findet nicht statt.

9. Datenspeicherung

- 9.1 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass DENSO Daten aus dem Vertragsverhältnis zum Zwecke der Abwicklung des Vertragsverhältnisses im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verwendet.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für A-2435 Ebergassing sachlich zuständige Gericht. DENSO ist berechtigt, den Kunden auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 10.2 Erfüllungsort für alle Rechte und Pflichten von DENSO und des Kunden aus diesen Verkaufsbedingungen bzw. den von ihnen erfassten Verträgen ist der jeweilige Sitz von DENSO. Dies gilt insbesondere auch für die Nacherfüllung.
- 10.3 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit des übrigen Teils bzw. der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 10.4 Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes und der Verweisnormen (EVÜ, IPRG etc.).